



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

40. Jahrgang

Moers, den 26. September 2013

Nr. 13

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung – Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2014/2015
2. Bekanntmachung – Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlungen und Einwilligungsrecht für Datenübermittlungen
3. Bekanntmachung – Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung gemäß § 58 Wehrpflichtgesetz
4. Bekanntmachung über die Versteigerung von Fundsachen
5. Widmung von Straßen – Bruchstraße
6. Bekanntmachung der wir4-Wirtschaftsförderung über den Jahresabschluss sowie Lagebericht zum 31.12.2012
7. Bekanntmachung der Graftschafter Gewerbepark Genend GmbH über den Jahresabschluss sowie Lagebericht zum 31.12.2012
8. Bekanntmachung über den Jahresabschluss des Zentralen Gebäudemanagements Moers zum 31.12.2012
9. Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung sowie Kurzbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Fossa Eugeniana/Niepkanal, Anrathskanal/Plankendicksskandel und Nebengewässer
10. Aufgebote von Sparkassenbüchern
11. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
12. Bekanntmachung der Tagesordnung der 29. Sitzung des Rates der Stadt Moers am 02.10.2013

Bekanntmachung der Stadt Moers

Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2014/2015

Die Anmeldung der Schulneulinge wird im Oktober 2013 durchgeführt.

Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum Beginn des 30. September 2014 das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August 2014.

Gemäß § 35 Abs. 1 Schulgesetz NRW werden somit alle Kinder zum Schuljahr 2014/2015 schulpflichtig, die in der Zeit vom 01.10.2007 bis 30.09.2008 geboren sind.

Kinder, die nach dem 30. September 2014 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit).

Bei Beantragung einer vorzeitigen Einschulung sollten sich die Erziehungsberechtigten vorab mit der gewählten Gemeinschaftsgrundschule oder der kath. Grundschule zur gesonderten Terminvergabe in Verbindung setzen.

Anmeldetermine an den Grundschulen der Stadt Moers:

Montag	14.10.2013	15.00 Uhr - 18.00 Uhr
Dienstag	15.10.2013	15.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch	16.10.2013	09.00 Uhr - 12.00 Uhr

Die persönliche Vorstellung des Kindes ist erforderlich. Das Familienstammbuch oder die Geburtsurkunde des Kindes ist vorzulegen.

Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die zum Schuljahr 2014/2015 schulpflichtig werden, erhalten rechtzeitig ein ausführliches Informationsschreiben.

Moers, im September 2013

Der Bürgermeister
In Vertretung
Rötters
Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Moers

Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlungen und Einwilligungsrecht für Datenübermittlungen

Gemäß § 35 Absatz 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NW – MG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.1997 (GV.NW.S.332, ber. S. 386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV.NW.S.263) weist die Meldebehörde darauf hin:

1. In folgenden Fällen besteht das Recht, **WIDERSPRUCH** gegen die Weitergabe von Daten durch die Meldebehörde zu erheben:
 - a. Übermittlung der Daten im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet (§ 34 Absatz 1b MG NW),
 - b. Weitergabe von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen (§ 35 Absatz 1 MG NW),
 - c. Weitergabe von Daten an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerbegehren (§ 35 Absatz 2 MG NW).

2. In folgenden Fällen ist die Weitergabe von Daten durch die Meldebehörde nur mit ausdrücklicher **EINWILLIGUNG** der Betroffenen zulässig:
 - a. Weitergabe von Daten über Alters- und Ehejubiläen an Mitglieder parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk (§ 35 Absatz 3 MG NW),
 - b. Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern (§ 35 Absatz 4 MG NW).

Die o. g. Ziffern 1 und 2 beziehen sich gemäß § 22 Melderechtsrahmengesetz (MRRG) und § 35 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NW) auf eine Melderegisterauskunft über folgende Daten:

1. Vor- und Familienname,
2. Doktorgrad,
3. Anschrift,
4. bei Ehe- und Altersjubiläen zusätzlich Tag und Art des Jubiläums.

Jede gemeldete Person hat das Recht, einer Auskunftserteilung in den oben genannten Fällen zu widersprechen oder die erforderliche Einwilligung zu erteilen.

Widerspruch und / oder Einwilligung können schriftlich an den Bürgerservice der Stadt Moers gerichtet werden (Postanschrift: Stadt Moers, Fachbereich Ordnung und Bürgerservice, Fachdienst Bürgerservice, Rathausplatz 1, 47441 Moers).

Moers, den 11.09.2013

Stadt Moers
Der Bürgermeister
In Vertretung
zum Kolk
Beigeordnete

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Moers

Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung gem. § 58 Wehrpflichtgesetz

Gemäß § 58 des Wehrpflichtgesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung jährlich bis zum 31. März zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) widersprochen haben.

Gemäß § 18 Absatz 7 des MRRG in Verbindung mit § 25 MRRG weise ich durch diese öffentliche Bekanntmachung darauf hin, dass die Personen, die im Kalenderjahr 2014 das achtzehnte Lebensjahr vollenden, der Datenübermittlung im Rahmen des § 58 Wehrpflichtgesetz widersprechen können.

Der Widerspruch kann schriftlich an den Bürgerservice der Stadt Moers gerichtet werden (Postanschrift: Stadt Moers, Fachbereich Ordnung und Bürgerservice, Fachdienst Bürgerservice, 47439 Moers).

Moers, den 11.09.2013

Stadt Moers
Der Bürgermeister
In Vertretung
zum Kolk
Beigeordnete

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Moers Bekanntmachung über die Versteigerung von Fundsachen

Fundsachen, die beim Fundbüro der Stadt Moers abgegeben wurden und deren Eigentümer nicht ermittelt werden konnten, werden ab Donnerstag, **dem 31.10.2013, 18.00 Uhr** im Rahmen einer **Internetauktion zur Versteigerung** angeboten.

Interessenten haben die Möglichkeit, die Fundsachen bereits ab dem 03.10.2013 im Rahmen einer Vorschau auf der Internetseite www.sonderauktionen.net zu betrachten.

Versteigert werden u.a. Fahrräder, Textilien, Handys usw.

Die Eigentümer der zu Versteigerung anstehenden Gegenstände werden gem. § 980 BGB aufgefordert ihre Rechte bis zum 02.10.2013, beim Fachdienst Bürgerservice, Rathausplatz 1, Zimmer U.095, anzumelden.

Moers, den 11.09.2013

Stadt Moers
Der Bürgermeister
In Vertretung
zum Kolk
Beigeordnete

Widmung von Straßen

Gem. § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche (Gemeindestraße) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NW dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet:

Bruchstraße

Die gewidmete Straße befindet sich in der Gemarkung Kapellen, Flur 2, Flurstück 869 (Teilstück von der Moerser Straße bis zum Schwafheimer Weg.)

Hiermit wird die Widmung gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Widmungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage erhoben werden. Die Klage beim Verwaltungsgericht kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) eingereicht werden.

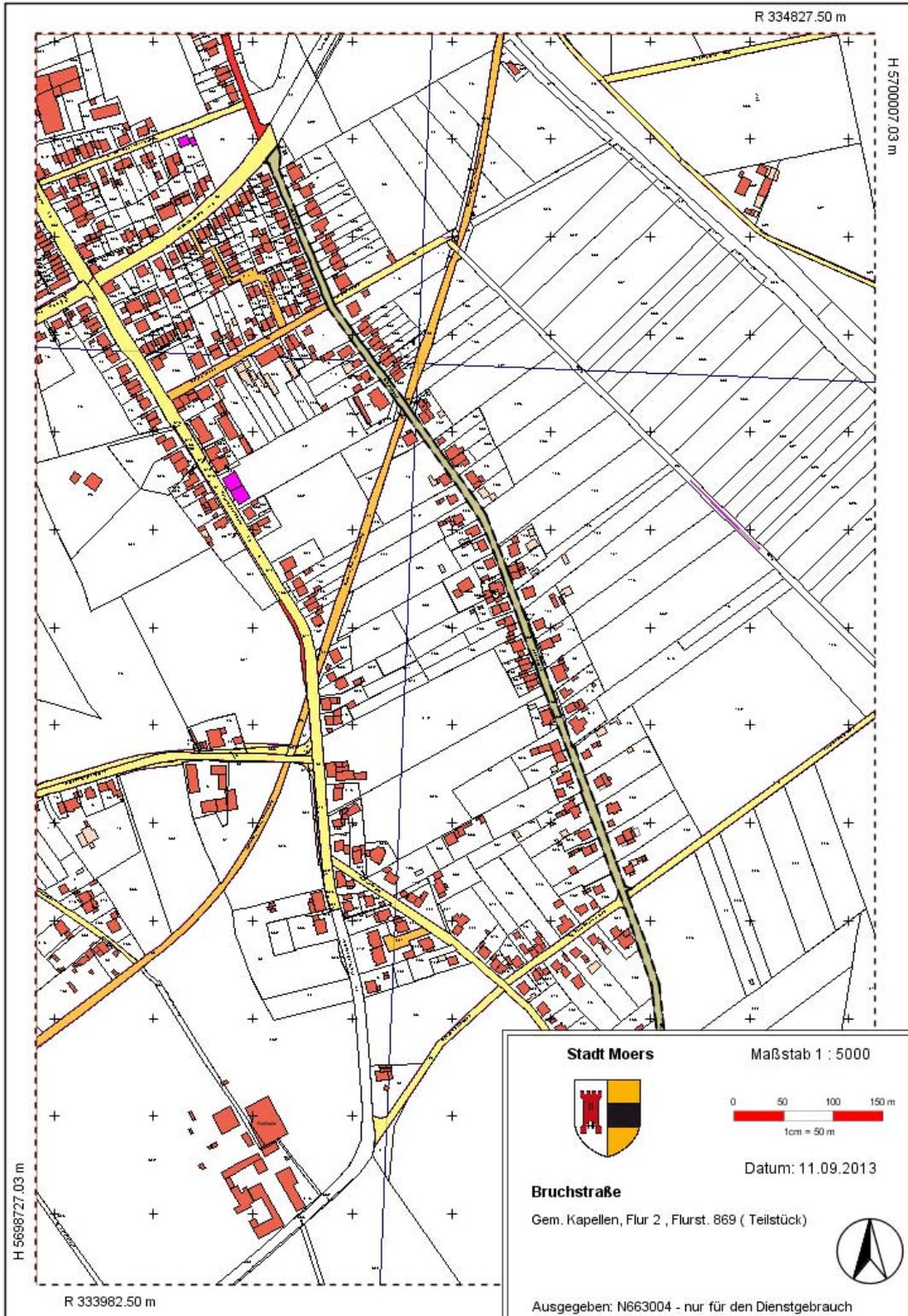
Hinweise:

1. Diese Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen – insbesondere der Teilbereiche – ersichtlich sind, können beim Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Fachdienst Verwaltung der Stadt Moers, Rathaus, Zimmer 1.042, Rathausplatz 1, 47441 Moers, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden .
2. Die Widmung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 11.09.2013

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Groenewald

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 13 – 26.09.2013



Bekanntmachung der wir4-Wirtschaftsförderung über den Jahresabschluss sowie Lagebericht zum 31.12.2012.

wir4-Wirtschaftsförderung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg

Bekanntmachung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2012 der wir4-Wirtschaftsförderung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg, Anstalt öffentlichen Rechts, wird mit einer Bilanzsumme von 1.218.773,29 € und einem Jahresfehlbetrag von 470.683,01 € festgestellt.

Die Gewährträgerin und die Partner haben gemäß § 2 Abs. 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine Einlage in die Kapitalrücklage in Höhe des Fehlbetrages zu leisten. Der Fehlbetrag des Jahres 2012 beträgt 470.683,01 Euro. Auf diesen Jahresverlust haben die Gewährträgerin und die Partner im laufenden Jahr Vorschusszahlungen in Höhe von 240.000 Euro geleistet.

Der nicht bereits durch Vorauszahlungen gedeckte Jahresfehlbetrag 2012 wird durch Entnahme aus der Kapitalrücklage ausgeglichen. Die Einlage kann bis zum 31.8.2013 ohne Verzinsung an die wir4-Wirtschaftsförderung geleistet werden. Ab dem 1.9.2013 ist sie mit einem Zins von 2% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

Dem Vorstand wird für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schumacher & Kollegen GbR, Kempen, vertreten durch den Wirtschaftsprüfer Herr André Tönnissen, hat am 28. März 2013 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

"Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der wir4 - Wirtschaftsförderung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg Anstalt des öffentlichen Rechts für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Anstalt. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 13 – 26.09.2013

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit

vom 01. Oktober bis 31. Oktober 2013

in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Genender Platz 1 in Moers, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Moers, 26. August 2013

Hans-Peter Kaiser
Vorstand

**Bekanntmachung der Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH
über den Jahresabschluss sowie Lagebericht zum 31.12.2012**

Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH

Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung der Grafschafter Gewerbepark GmbH hat am 17.07.2013 den Jahresabschluss zum 31.12.2012 festgestellt und wie folgt beschlossen:

„Der Jahresabschluss der Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH zum 31.12.2012 wird mit einer Bilanzsumme von 11.544.984,12 Euro und einem Jahresfehlbetrag von 477.093,76 Euro festgestellt.

Die Gesellschafter leisten eine Einlage in die Kapitalrücklage in Höhe des Fehlbetrages des Jahres 2012 in Höhe von 477.093,76 Euro. Auf diesen Jahresverlust haben die Gesellschafter im Jahr 2012 insgesamt 420.000 Euro und zu Beginn des Jahres 2013 noch einmal 60.000 Euro geleistet.

Der Jahresfehlbetrag 2012 wird durch Entnahme aus der Kapitalrücklage ausgeglichen. Da der Vorauszahlungsbetrag den Jahresfehlbetrag um 2.916,24 Euro überstieg, erhalten die Gesellschafter unmittelbar nach dem Beschluss der Gesellschafterversammlung eine anteilige Rückerstattung für das Geschäftsjahr 2012.

Außerdem verpflichten sich die Gesellschafter, auch den Jahresfehlbetrag für das Jahr 2013 durch eine spätere Einlage in die Kapitalrücklage auszugleichen.

Die Gesellschafterversammlung erteilt der Geschäftsführung Entlastung für das Geschäftsjahr 2012.

Die Gesellschafterversammlung erteilt dem Aufsichtsrat Entlastung für das Geschäftsjahr 2012.“

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schumacher & Kollegen GbR, Kempen, vertreten durch den Wirtschaftsprüfer, Herr André Tönnissen, hat am 08. April 2013 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 13 – 26.09.2013

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken weise ich auf die Ausführungen der Geschäftsleitung im Lagebericht hin. Dort ist im Abschnitt "Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung" ausgeführt, dass der Fortbestand der Gesellschaft von der Aufrechterhaltung der finanziellen Unterstützung durch die Gesellschafter abhängig ist."

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit

vom 01. Oktober bis 31. Oktober 2013

in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Genender Platz 1 in Moers, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Moers, den 26. August 2013

Hans-Peter Kaiser
Geschäftsführer

Wolfgang Thoenes
Geschäftsführer

**Bekanntmachung über den Jahresabschluss des
Zentralen Gebäudemanagements Moers
zum 31.12.2012**

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 10.07.2013 wie folgt beschlossen:

1. Der Jahresabschluss des ZGM zum 31.12.2012 wird mit einer Bilanzsumme von 4.025.373,26 € und einem Jahresüberschuss von 466.316,62 € festgestellt.

Dem Betriebsausschuss und der Betriebsleitung werden für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung erteilt.

2. Der Jahresüberschuss 2012 in Höhe von 466.316,62 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Zentrales Gebäudemanagement Moers (ZGM). Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2012 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH, Essen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 14.06.2013 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Zentrales Gebäudemanagement der Stadt Moers, Moers, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfung (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Zentrales Gebäudemanagement der Stadt Moers, Moers. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 13 – 26.09.2013

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 07.08.2013

GPA NRW
Im Auftrag

Wilma Wiegand

Es wird darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss bei der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Zentrales Gebäudemanagement Moers“, Vinzenzstr. 17, 47441 Moers eingesehen werden kann (§ 26 Abs. 3 EigVO).

Moers, den 19.09.2013

Stadt Moers
Der Bürgermeister
In Vertretung

Thoenes
Beigeordneter

54.03.02 – Fossa Eugeniana/Niepkanal

Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf

über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung sowie Kurzbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Fossa Eugeniana/Niepkanal, Anrathskanal/Plankendickskendel und Nebengewässer

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet Fossa Eugeniana/Niepkanal von km 0,0 bis km 21,5 und des Anrathskanal/Plankendickskendel von km 0,0 bis km 14,0 und Nebengewässer durch ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 112 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) festzusetzen.

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, § 112 Abs. 1 Satz 2 LWG i. V. m. § 73 Abs. 2-5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Überschwemmungsgebiet Fossa Eugeniana/Niepkanal, Anrathskanal/Plankendickskendel und Nebengewässer ist für ein hundertjährliches Hochwasserereignis ermittelt worden. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich in folgenden Kommunen:

Gemeinde Rheurdt
Stadt Kamp-Lintfort
Stadt Rheinberg
Stadt Neukirchen-Vluyn
Stadt Moers
Stadt Kempen

Eine erste Übersicht über das Überschwemmungsgebiet Fossa Eugeniana/Niepkanal, Anrathskanal/Plankendickskendel und Nebengewässer kann den Übersichtskarten im Maßstab 1 : 25.000 entnommen werden. Die detaillierte Darstellung der betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus den auszulegenden Überschwemmungsgebietskarten im Maßstab 1 : 5.000. Das Überschwemmungsgebiet ist in den Karten jeweils in hellblauer Farbe dargestellt.

In vorläufig gesicherten und in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Schutzbestimmungen der §§ 78 WHG, 113 LWG, die eine Verschärfung der bestehenden Hochwassergefahr und eine Vergrößerung der zu erwartenden Schadenssituation verhindern sollen.

Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes (Text der geplanten Verordnung, Übersichtskarten im Maßstab 1 : 25.000, Detailkarten im Maßstab 1 : 5.000 und der Erläuterungsbericht) liegen in der Zeit

vom 01.Oktober 2013 bis einschließlich zum 31.Oktober 2013
während der Dienststunden beim Stab Strategie, Steuerung und Projekte,
Rathaus Moers, Gebäudeteil Altes Rathaus, Raum 3.021

zu jedermanns Einsicht aus.

Zudem können die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezernat 54, Zimmer 423, ab dem 12.09.2013 für die Dauer eines Monats während der Dienststunden eingesehen werden. Um Voranmeldung wird gebeten. Darüber hinaus kann das ermittelte Überschwemmungsgebiet auch im Internetauftritt der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden unter:

<http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/Ueberschwemmungsgebiete.html>

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen erheben.

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 13 – 26.09.2013

Die Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54 – Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (unter Angabe des Aktenzeichens: 54.03.02 – Fossa Eugeniana/Niepkanal) zu erheben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

Düsseldorf, den 29.08.2013

Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde
Im Auftrag
gez. Hüsgen

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3102413238** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 26.08.2013
Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3592645729** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 18.09.2013
Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3591190578** wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 07.05.2013 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

Moers, den 18.09.2013
Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 02.10.2013, findet im Ratssaal Neues Rathaus, die
29. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Moers mit folgender Tagesordnung statt:

Beginn: 16:00 Uhr

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Fragen der Einwohner
2. Zur Geschäftsordnung
 - 2.1. Prüfung der Einladung
 - 2.2. Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 - 2.3. Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
 - 2.4. Anmerkungen zur Tagesordnung
3. Zur Niederschrift über die 28. Sitzung des Rates am 10.07.2013
4. Bericht der Verwaltung über die Durchführung von Beschlüssen sowie zu Anträgen und Anfragen

Haushalts- und Finanzierungsangelegenheiten

5. Einbringung des Entwurfs des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2014 (Haushaltssatzung mit ihren Anlagen) und Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes
6. Verbindlicher Zeitplan zur Erstellung der Jahresabschlüsse 2010 ff.
Vorlage: 15/1924
7. Jahresabschluss der Stadt Moers zum 31. Dezember 2010
Vorlage: 15/1970
8. Überplanmäßige Ausgabe im Bereich Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
Berichterstatter: Bürgermeister
Vorlage: 15/1939

Personalangelegenheiten

9. Stellenplan 2014
Vorlage: 15/1915
10. Umsetzung der mit dem Haushaltssanierungsplan 2012 - 2021 beschlossenen Personal- und Stelleneinsparungen (Umsetzungscontrolling) - Aktueller Sachstand
Vorlage: 15/1962
11. Prozessvereinbarung mit dem Personalrat zur sozialverträglichen Umsetzung der notwendigen Maßnahmen des HSP 2012 - 2021
Vorlage: 15/1963

Satzungsangelegenheiten

12. Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat
Berichterstatter: RM Weist (SPD)
Vorlage: 15/1949

Planungsangelegenheiten

13. Netzausbau in Moers / Umspannwerk Moers Uftort
Bürgeranträge Nr. 1250 und Nr. 1233
Vorlage: 15/1817
14. Bebauungsplan Nr. 357 der Stadt Moers, Vinn (Am Fusrath)
 - Entscheidungsbeschlüsse zu den während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen
 - Entscheidungsbeschlüsse zu den während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen
 - Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGBBerichterstatter: RM Maas (FDP)
Vorlage: 15/1942

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 13 – 26.09.2013

15. Kombiniertes Erschließungsvertrag/Städtebaulicher Vertrag zur Erschließung des Bebauungsplanes Nr. 357 der Stadt Moers – Vinn (Am Fusrath) -
(Stadtplan Moers, Maßstab 1:15.000, Planquadrat G 11)
Berichtersteller: RM Maas (FDP)
Vorlage: 15/1934
16. Antrag auf Änderung des Gebietsentwicklungsplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) zur Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich Kohlenhuck
Berichtersteller: RM Hohmann (SPD)
Vorlage: 15/1938

Angelegenheiten aus den Anstalten, Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen

17. Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Bildung in der Stadt Moers 2012
Vorlage: 15/1951
18. Wirtschaftsplan 2014 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Bildung
Vorlage: 15/1953
19. Moers Kultur GmbH
hier: Wahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss 2013
Vorlage: 15/1927
20. MoersMarketing GmbH
hier: Vertragsverlängerung eines Geschäftsführers
Vorlage: 15/1960
21. ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH
hier: Änderung des Gesellschaftsvertrages
Vorlage: 15/1958
22. Niederrheinische Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft NIAG
hier: Änderung der Satzung
Vorlage: 15/1930

Sonstige Angelegenheiten

23. D115 und Telefondienstleistungen – Wahrnehmung durch den Kreis Wesel
Berichtersteller: RM Gaida (CDU)
Vorlage: 15/1964
24. Bürgerantrag Nr. 1282 - Fracking -
Berichterstellerin: RM Schmitz (CDU)
Vorlage: 15/1925
25. Bericht über die Tätigkeit des Ausschusses für Bürgeranträge für das 1. Halbjahr 2013
Berichtersteller: RM Küster (FBG)
Vorlage: 15/1923
26. Sauberkeit in Moers - Eckpunkte für ein Handlungskonzept - Jahresbericht zur Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 01.07.2009
Vorlage: 15/1968
27. Novellierung des § 27 GO NRW :
Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften
Vorlage: 15/1922
28. Handlungsempfehlungen gegen Rechtsextremismus
hier: Beschlussempfehlung des Integrationsrates vom 13.11.2012
29. Umbesetzung von Gremien
- 29.1. Umbesetzung des Kulturausschusses
hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 16.09.2013
- 29.2. Umbesetzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt
hier: Benennung eines stellvertretenden beratenden Mitgliedes durch den Behindertenbeirat
- 29.3. Antrag der CDU-Fraktion vom
30. Kommunale Gerechtigkeit jetzt - FiFo-Gutachten im GFG 2014 umsetzen
hier: Antrag 24/2013 der CDU-Fraktion vom 25.07.2013

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 13 – 26.09.2013

31. Hauswächter in leerstehenden Häusern der Stadt Moers
hier: Prüfauftrag der FBG-Fraktion vom 02.07.2013
32. Parkfest
hier: Prüfauftrag der FBG-Fraktion vom 02.07.2013
33. Bekanntgaben und Kenntnisnahmen
34. Anträge und Anfragen von Mitgliedern des Rates

Nicht öffentlicher Teil

1. Zur Geschäftsordnung
- 1.1. Prüfung der Einladung
- 1.2. Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 1.3. Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
- 1.4. Anmerkungen zur Tagesordnung
2. Zur Niederschrift über die 28.Sitzung des Rates am 10.07.2013
3. Bericht der Verwaltung über die Durchführung von Beschlüssen sowie zu Anträgen und Anfragen

Planungsangelegenheiten

4. Nachfolgenutzung Neues Rathaus
Vorlage: 15/1919
5. Auflistung der Personen, die Stellungnahmen zu dem Bauleitplanverfahren abgegeben haben
Vorlage: 15/1942/1

Angelegenheiten aus den Anstalten, Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen

6. Bestellung der Leitung der Volkshochschule und Bestellung zur Betriebsleiterin
Vorlage: 15/1906
7. ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH
Vorlage: 15/1959
8. ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR
Vorlage: 15/1969
9. MoersMarketing GmbH
Vorlage: 15/1937
10. Moers Kultur GmbH
Vorlage: 15/1928
11. Grundstücksgesellschaft Königlicher Hof mbH
Vorlage: 15/1955

Sonstige Angelegenheiten

12. Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk 5 (Hochstraß, Scherpenberg)
Vorlage: 15/1945
13. Bekanntgaben und Kenntnisnahmen
14. Anträge und Anfragen von Mitgliedern des Rates

Moers, den 26.09.2013

Ballhaus
Bürgermeister